



Schutzkonzept der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt vom 6. Dezember 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept dient den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte bzw. kann als deren Bestandteil integriert werden. Es wird den laufenden Vorgaben des Bundes¹ sowie des Kantons Basel-Stadt² angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Wo die kantonalen strenger sind als die nationalen Massnahmen, gilt es diese zu beachten.

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

Es ist nach Möglichkeit die **Abstandsregel** einzuhalten und auf das Händeschütteln zu verzichten.

Desinfektionsmittel steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Die **Räumlichkeiten** und besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, werden regelmässig mit Seife gereinigt oder desinfiziert.

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, auf Ventilatoren ist zu verzichten.

Plakate in den Quartiertreffpunkten weisen auf die aktuellen Hygiene- und Schutzmassnahmen sowie die Maskenpflicht hin.

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, vor Ort zu arbeiten.

3. Maskentragpflicht

In den Innenräumen der Quartiertreffpunkte gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab dem Alter von 12 Jahren**. Ausgenommen sind Personen während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten sowie Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen.

¹ Aktuelle Verordnung unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/69396.pdf>

² Aktuelle Verordnung unter <https://www.bs.ch/dam/jcr:ecd9a18e-782f-4d45-8460-8da00bd76cd3/Beilage-Corona-Verordnung.pdf>

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

4. Zertifikatspflicht

Ab dem Alter von 16 Jahren müssen alle Besucherinnen und Besucher ein **Covid-19-Zertifikat für Geimpfte, Genesene oder Getestete (3G)** vorweisen.

Die Quartiertreffpunkte bzw. die jeweiligen Anbieter sind für die Einhaltung der Zertifikatspflicht in den Räumlichkeiten zuständig. Die Gültigkeit des Covid-19-Zertifikats wird bei jedem Besuch mit der offiziellen «Certificate-Check App» überprüft. Es gelten die Zertifikate mit QR Code. Die Identität der betreffenden Person wird mit einem amtlichen Ausweis mit Foto überprüft. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden.

5. Rahmenbedingungen für die einzelnen Angebote

Grundsätzlich können **alle Angebote** unter Einhaltung der zuvor aufgeführten allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Es sind dabei nachfolgende Rahmenbedingungen sowie Schutzmassnahmen für die einzelnen Angebotsbereiche zu berücksichtigen.

5.1 Offene Treffpunkte

Alle zielgruppenübergreifenden sowohl als auch zielgruppenspezifischen Treffpunkte (z.B. Eltern-Kind-Treffpunkte, Jugendtreffpunkte, etc.) sind für Personen mit einem Covid-19-Zertifikat (3G) und Maskenpflicht zugänglich.

5.2 Kurse / Gruppenangebote

Alle Kurs- und Gruppenangebote (Sport, Kultur, Bildung etc.) sind mit Covid-19 Zertifikat (3G) und Maskentragpflicht durchzuführen. Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind die unter 3. formulierten Aktivitäten.

5.3 Beratung und Support

Einzel- und Kleingruppengespräche im Rahmen von Kurzberatungen oder zur Unterstützung von Projekten sowie Elternberatung sind ohne Covid-19-Zertifikat möglich. Ausgenommen sind zudem Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit.

5.4 Gastronomische Angebote

In **Aussen- und Innenbereichen** dürfen gastronomische Angebote betrieben werden. Es ist dabei folgendes zu beachten:

- Es gelten grundsätzlich die Richtlinien von **GastroSuisse**³.
- Selbstbedienungsbuffets sind zulässig.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken muss im Innenbereich sitzend erfolgen.
- Im Innenbereich gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren sowie eine Maskentragpflicht (ausser an den Tischen)

Bei **Mittagstischen**, bei denen die Mahlzeiten von Freiwilligen oder Mitarbeitenden zubereitet werden, müssen die Schutzmassnahmen während des Kochens sowie die oben genannten Vorgaben eingehalten werden können.

³ [schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211203.pdf](https://www.gastrouisse.ch/dam/jcr:11111111-1111-1111-1111-111111111111/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211203.pdf) (gastrouisse.ch)

5.5 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im **Innenbereich** gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren und neu auch eine generelle Maskenpflicht (ausgenommen sind auftretende Personen, Rednerinnen oder Redner).

Für Veranstaltungen in **Aussenräumen** besteht keine Zertifikatspflicht für bis max. 300 Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmende. Tanzen ist dabei nicht erlaubt.

Veranstaltungen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden müssen dem Gesundheitsdepartement über ein Online-Formular mit dem jeweiligen Schutzkonzept gemeldet werden: <https://formulare.bs.ch/gesundheit/meldeformular-veranstaltungen>.

Für **Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen** bedarf es einer kantonalen Bewilligung.

Es muss für jede Veranstaltung(sreihe), für die die Quartiertreffpunkte als Organisatoren verantwortlich sind, ein **separates Schutzkonzept** erstellt werden, welches während der Veranstaltung in ausgedruckter Form und von der verantwortlichen Person unterschrieben vor Ort vorliegen muss.

5.6 Vermietungen

Die Räumlichkeiten können für Sitzungen, Kurse, private Anlässe, Veranstaltungen, etc. vermietet werden. Es gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren (3G) und eine Maskentragpflicht ab 12 Jahren.

Die **Verantwortung zur Einhaltung des Schutzkonzepts liegt bei der Mietpartei**. Die einzuhaltenen Hygiene- und Schutzmassnahmen bzw. das Schutzkonzept der Mietpartei sind in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis ist der **Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (3G)** beschränkt. Auf das Maskentragen darf jedoch verzichtet werden, wenn maximal 30 Personen anwesend sind.

5.7 Märkte im Innen- und Aussenbereich

Märkte (z.B. Kinderkleiderflohmärkte) sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes drinnen und draussen zulässig. Für die Erstellung eines Schutzkonzeptes sollen die Vorgaben des Branchenkonzeptes von der Fachstelle Messen und Märkte⁴ berücksichtigt werden.

6. Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die zulässigen Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Angebotsgestaltung in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich aussehen. Auf der gemeinsamen Website www.gtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

7. Mitarbeitende / Freiwillige Helferinnen und Helfer

Die Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten. Sie müssen zudem den Schutz der Besucherinnen und Besucher sicherstellen. Es gilt nach Möglichkeit eine Homeoffice-Empfehlung.

Freiwillige Helferinnen und Helfer in den Quartiertreffpunkten müssen zwingend über ein Covid-19 Zertifikat verfügen.

⁴ https://www.bs.ch/dam/jcr:84acd2cc-367f-4481-9193-d3e39bd13b67/Branchenschutzkonzept_Maerkte_v7.pdf

8. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) unter quartierarbeit@bs.ch zur Verfügung.

9. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 6. Dezember 2021 bis auf Widerruf, jedoch bis spätestens am 31. Januar 2022.

Basel, 6. Dezember 2021